

 Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr	öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen	
	lfd. Nummer 002	Jahr 2023
Sitzungstermin:	29.09.2023	
Vorlage zur:	Beratung/Empfehlung	
Beratungsgegenstand:		
Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 57 MH: Denkhäuser Höfe in Mülheim an der Ruhr		
Der Ausschuss empfiehlt den jeweils zuständigen Gremien der Städte der Planungsgemeinschaft folgenden Beschluss zu fassen: Der <Rat/Ausschuss> der Stadt <Name> beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 57 MH: Denkhäuser Höfe zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens.		
Anlagen: Entwurf einer gemeinsamen Beschlussvorlage GFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr - Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 57 MH: Denkhäuser Höfe -		
Datum: 08.09.2023	gez.: Harter	

Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr:

Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 57 MH: Denkhäuser Höfe in Mülheim an der Ruhr

Beschlusstext

Der **<Rat/Ausschuss>** der Stadt **<Name>** beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 57 MH: Denkhäuser Höfe zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens.

Sachverhaltsdarstellung

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) ist der Nachfolger des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen. Durch den Feststellungsbeschluss des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zum Regionalplan Ruhr, wurde der bauleitplanerische Teil des RFNP gemäß der Überleitungsvorschrift des Landesplanungsgesetzes in einen GFNP der oben genannten beteiligten Städte übergeleitet. Der regionalplanerische Teil des RFNP wird mit Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr außer Kraft treten. Änderungen des GFNP bedürfen der gleichlautenden Beschlussfassung der Räte der beteiligten Städte zum verfahrensabschließenden Feststellungsbeschluss. Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss werden nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss GFNP in den gemäß den kommunalen Regelungen zuständigen Gremien der Städte behandelt.

Die Home Projekt Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG hat die Verfügungsrechte an den Grundstücken im Änderungsbereich erworben, um diese nach Aufgabe der Hotelanlage und des Freibades einer neuen Nutzung zuzuführen. Aufgrund seiner Anbindung und Versorgungslage bietet sich die Entwicklung eines Wohngebietes in Form von Mehrfamilienhäusern und ergänzenden gewerblichen Nutzungen (insbesondere Pflegedienstleistungen für Senior*innen und Büronutzungen) als Nachfolgenutzung an. Um hierzu die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, bedarf es der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Der GFNP stellt für das nördliche Vorhabengebiet Wohnbaufläche und für die übrige Fläche Grünfläche dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB gerecht zu werden, setzt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans daher die Änderung des GFNP voraus.

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und dem Begründungsentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.

Das Scoping (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB), in dem mit den einschlägigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung voraussichtlich im 1. Quartal 2024 erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt wird der Umweltbericht erarbeitet.

Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der Beteiligungsbeschluss. Dem Beteiligungsbeschluss folgen die Veröffentlichung bzw. förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Dauer eines Monats. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Feststellungsbeschluss, der in den Räten aller beteiligten Städte erfolgt) bedarf die Änderung zum GFNP der Genehmigung durch das Land (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW).

ENTWURF einer gemeinsamen Beschlussvorlage: Aufstellungsbeschluss GFNP-Änderung

Anlagen

- Vorentwurf des Änderungsplanes
- Begründungsvorentwurf
- Vorentwurf Umweltsteckbrief

Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 57 MH (Denkhauser Höfe)



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Grünflächen



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Wohnbauflächen

Originaldarstellung
in 1: 50.000



GFNP-Änderung 57 MH „Denkhauser Höfe“ (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	2
2.2	Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans	2
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	2
2.4	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplans	3
2.5	Bebauungsplanung	3
2.6	Sonstige informelle Planungen	3
2.6.1	Einzelhandelskonzept	3
2.6.2	Masterplan Emscher Landschaftspark	3
3	Gegenstand der Änderung	3
3.1.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	3
3.1.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	4
3.1.3	Bedarfsnachweis	4
3.2	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	4
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	5
4.1	Immissionsschutz	5
4.2	Artenschutz	5
4.3	Altlasten	6
5	Sonstige Belange	6
5.1	Technische Infrastruktur	6
5.2	Baudenkmäler	6
5.3	Bodendenkmalpflege	6
5.4	Bodenschutzklausel	6
5.5	Klimaschutzklausel	7
5.6	Starkregen und Überflutungen	8
5.7	Vorsorgender Hochwasserschutz	8
5.8	Seveso III	8
5.9	Verbandsgrünflächen	8
5.10	Verkehr	9
6	Verfahrensablauf	9
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	9
6.2	Umgang mit den Stellungnahmen	9
6.3	Weiteres Verfahren	9
7	Flächenbilanz / Umweltmonitoring	10

Stand: August 2023

Teil A: Begründung

Der mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zum Regionalplan Ruhr aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) übergeleitete Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) stellt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 204 Abs. 1 BauGB für die beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Der GFNP enthält, im Gegensatz zum RFNP, keine raumordnerischen Festlegungen mehr.

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Die Home Projekt Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG hat die Verfügungsrechte an den Grundstücken im Änderungsbereich erworben, um diese nach Aufgabe der Hotelanlage und des Freibades einer neuen Nutzung zuzuführen. Aufgrund seiner Anbindung und Versorgungslage bietet sich die Entwicklung eines Wohngebietes in Form von Mehrfamilienhäusern und ergänzenden gewerblichen Nutzungen (insbesondere Pflegedienstleistungen für Senior*innen und Büronutzungen) als Nachfolgenutzung an. Um hierzu die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, bedarf es der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Der GFNP stellt für den nördlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wohnbaufläche und für die übrige Fläche Grünfläche dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB gerecht zu werden, setzt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans daher die Änderung des GFNP voraus.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Der Regionalplan Ruhr wurde am 10.11.2023 von der Verbandsversammlung beschlossen (Feststellungsbeschluss). Im Anschluss führt der RVR das Anzeigeverfahren durch, danach wird der Regionalplan Ruhr wirksam.

Der Regionalplan Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich vollständig Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest, so dass die vorliegende beabsichtigte GFNP-Änderung den Vorgaben entspricht. Textliche Ziele des Regionalplans stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.2 Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans

Bis zur Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr bleiben die raumordnerischen Festlegungen des Regionalen Flächennutzungsplans in Kraft und müssen bei der Änderung beachtet werden. Der Regionale Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Grünfläche dar. Auf der regionalplanerischen Ebene ist der Änderungsbereich im RFNP als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt. Mit Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr wird die regionalplanerische Festlegung unwirksam und durch die Festlegung im Regionalplan Ruhr als ASB ersetzt. Die Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr erfolgt vor Abschluss des GFNP-Änderungsverfahrens.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) ist für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Das landesplanerische Anpassungsverfahren gliedert sich in die Zielabfrage beim Regionalplanungsträger (RVR) gem. § 34 Abs. 1 LPIG zu Beginn des Bauleitplanverfahrens und die Vorlage der Planung vor der Offenlage gem. § 34 Abs. 5 LPIG.

Die Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPlG wird vor der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Wenn der RVR nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 2 Monaten antwortet, kann gem. § 34 Abs. 2 LPlG davon ausgegangen werden, dass raumordnungsrechtliche Bedenken nicht erhoben werden.

Sowohl die Bezirksregierungen als auch der RVR als neuer Träger der Regionalplanung werden im Verfahren beteiligt.

2.4 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplans

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

2.5 Bebauungsplanung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante bauliche Entwicklung zu schaffen, wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Parallelverfahren zur GFNP-Änderung durchgeführt. Das Bebauungsplanverfahren erfolgt im Vollverfahren mit Umweltprüfung.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Einzelhandelskonzept

Der Änderungsbereich liegt außerhalb zentraler Versorgungsbereiche, die im städtischen Masterplan Zentren und Einzelhandel (2015) ausgewiesen sind. Die nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereiche sind das Stadtbezirkszentrum Mellinghofer Straße (Entfernung ca. 500 m südlich der BAB 40) und das Stadtteilzentrum Oberheidstraße (Entfernung ca. 600 m). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat weder die Errichtung noch Überplanung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes zum Gegenstand.

2.6.2 Masterplan Emscher Landschaftspark

Der Emscher Landschaftspark (ELP) ist ein regionales Kooperationsprojekt zur Schaffung eines zusammenhängenden Parksystems, Weiterentwicklung der Regionalen Grünzüge sowie Vernetzung der Revierparks. Der Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 aus dem Jahre 2005 definiert die Grundfläche des Parks mit seinen Regionalen Grünzügen, benennt Leitthemen der Entwicklung und umfasst eine Projektübersicht.

Der Änderungsbereich gehört zur Grundfläche des ELP. Der Masterplan ELP schlägt in Bezug auf die Freiraumentwicklung in Dümpten die Sicherung und Qualifizierung der Freiflächen im Ortsteil, insbesondere nördlich der BAB 40, über eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen vor. Eine besondere Bedeutung wird der Verknüpfung und Aufwertung innerörtlicher Grün- und Freiflächen entlang der BAB 40 (Randenbergfeld), der Parkanlage Wittkamp und der Grün-(Wege-) Verbindung zum Horbachtal (südlich der BAB 40) zugesprochen. Konkrete Projekte oder Planungen zur Umsetzung dieser Zielsetzung sind nicht bekannt. Im Masterplan ELP aber auch im Gesamtstädtischen Freiraumentwicklungsplan Mülheim an der Ruhr ist der durchgängige Grünkorridor nördlich der BAB 40 enthalten.

In der dritten Dekade des ELP wird die Programmatik des Masterplans auf den Prüfstand gestellt und auf neue Herausforderungen regionaler Entwicklung ausgerichtet. Die neue Programmatik ist in den Leitlinien „Position 2020+ Emscher Landschaftspark (2014)“ mit neu formulierten Handlungsschwerpunkten gefasst.

3 Gegenstand der Änderung

3.1.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil Dümpten östlich der Anschlussstelle „Mülheim Dümpten“ der BAB 40 und bezieht sich auf die Fläche einer Hotel- und Freibadanlage zwischen der

Straße „Denkhauser Höfe“, Hildegardstraße, der BAB 40 und dem Wohngebiet im Bereich der Straße „An der Halde“, Nikolaus-Ehlen-Straße und Salamanderweg.

Im Änderungsbereich befinden sich neben der Hotelanlage mit Restaurant, einem privaten Freibad mit Liegeflächen, einer Wasserfläche (Betonwanne eines ehem. Schwimmbeckens) auch eine Tennisanlage sowie dazugehörige private Erschließungs- und Stellplatzflächen. Somit ist der Änderungsbereich überwiegend baulich geprägt.

Die Nutzungen im Änderungsbereich sind zum Teil aufgegeben. Die ehemalige Tennishalle und teilweise die Außenspielfelder des früheren Tennisbetriebs werden seit einigen Jahren zum Abstellen von Wohnwagen genutzt. Die Hotelanlage wird aktuell lediglich zur Vermietung von Monteurszimmern genutzt.

Der Änderungsbereich ist darüber hinaus gekennzeichnet durch alte Baumbestände in den Randbereichen sowie als Trennung der verschiedenen Nutzungsbereiche auf der Fläche. Im Süden grenzt der Änderungsbereich an den Gehölzstreifen, der den Verlauf der BAB 40 begleitet.

3.1.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der GFNP-Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha und ist vollständig als Grünfläche dargestellt. Mit der vorliegenden GFNP-Änderung soll diese Ausweisung zugunsten der Darstellung von Wohnbauflächen aufgegeben werden. Der durchgängige Grünkorridor nördlich der BAB 40 wird im GFNP weiterhin (außerhalb des Änderungsbereiches) gesichert.

3.1.3 Bedarfsnachweis

Mit der vorliegenden Planänderung wird die Darstellung zusätzlicher Wohnbaufläche in einem Umfang von ca. 1,5 ha vorgesehen.

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr hat der RVR die Flächenbedarfe für Wohnen bis 2034 ermittelt. In den sechs Städten der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr besteht ein planerischer Handlungsbedarf zur Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass in der Planungsgemeinschaft die hohen rechnerischen Flächenbedarfe für Wohnen von den bereits planerisch gesicherten Flächenreserven nicht annähernd gedeckt werden.

Wohnbauflächenbedarfe auf FNP-Ebene (Quelle: RVR Bedarfsberechnung, Siedlungsflächenmonitoring (SFM Ruhr) 2020 / Bedarfsmodell 2022)				
In ha	Flächenbedarf (netto)	Reserven gem. SFM (netto)	Verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo)	Zusätzlicher Bruttobaulandbedarf (FNP-Ebene)
Mülheim an der Ruhr	70,9	34,7	36,2	51,8
Planungsgemeinschaft	678,7	368,3	310,4	443,8

Bezogen auf den Wohnbauflächenbedarf der Stadt Mülheim an der Ruhr stehen dem rechnerisch ermittelten Nettowohnbaulandbedarf von 70,9 ha anrechenbare Netto-Reserveflächen i.H. von 34,7 ha gegenüber. Aus dem hieraus resultierenden Nettowohnbauflächenbedarf (Saldo) von 36,2 ha ergibt sich unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zuschläge (Erschließung etc.) von 30 % für Wohnbauflächen ein Bruttobaulandbedarf, d.h. ein Handlungsbedarf zur Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen, von 51,8 ha auf Ebene des FNP.

3.2 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Die vorhandenen Nutzungen im Änderungsbereich sind oder werden zeitnah aufgegeben.

Ein Investor hat die Fläche mit dem Ziel erworben, diese baulich zu entwickeln. Diese Entwicklungsperspektive wird dem ansonsten drohenden Brachfallen der Fläche und Verfall der vorhandenen baulichen Strukturen bevorzugt und die Möglichkeit einer Freiraumentwicklung verworfen.

Aufgrund der günstigen Versorgungslage, der Anbindung an den ÖPNV und die soziale Infrastruktur im Nahbereich (Schulen, Kindertagesstätte) bietet sich die Entwicklung eines Wohngebietes an diesem Standort an. Die Alternative einer gewerblichen Entwicklung des Areals erscheint aufgrund der Nähe zur bestehenden Wohnnutzung aber auch der Erschließungsmöglichkeit nicht geeignet.

Mit der Bereitstellung von Wohnbauflächen auf den bereits baulich vorgeprägten Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs wird eine Inanspruchnahme von unbebauten Freiraumflächen zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs vermieden.

Zur Deckung des überdurchschnittlich hohen Bedarfs an Wohnbauflächen in Mülheim an der Ruhr erscheint eine entsprechende Nachnutzung und Nachverdichtung des Dümptener Siedlungsbereiches als die beste Entwicklungsalternative.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Immissionsschutz

Der Änderungsbereich ist aufgrund der südlich verlaufenden BAB 40 einer hohen Vorbelastung durch Verkehrslärm ausgesetzt. Aufgrund der Hochlage der BAB 40 bestehen innerhalb des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine Möglichkeiten aktiven Lärmschutz unabhängig vom geplanten 6- streifigen Ausbau der BAB 40 zu realisieren.

Im Bebauungsplanverfahren ist die Immissionssituation im Vorhabengebiet im Zuge eines Schallgutachtens zu untersuchen. Hierbei zu berücksichtigen sind der geplante Ausbau der BAB 40 in den Bauabschnitten 1 und 2 sowie die geplanten Lärmschutzmaßnahmen (Neumodellierung des Walls und Errichtung einer Lärmschutzwand), sofern diese zumindest bestandskräftig planfestgestellt sind. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der erforderlichen Planfeststellungsverfahren eine abschließende Lärmuntersuchung des Vorhabengebietes nicht vor 2026 möglich ist, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Vorhabengebiet zu sichern.

Neben dem Verkehrslärm der BAB 40 sind Immissionen des Dümptener Turnvereins 1885 e.V. (Nikolaus-Ehlen-Straße 20) sowie der Tennishalle „Burning-Ball Tennis Zentrum“ (Nikolaus-Ehlen-Straße 18) bei der Lärmuntersuchung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

4.2 Artenschutz

Im Änderungsbereich sind Vorkommen gesetzlich geschützter Arten bekannt, so dass spätere Planungs- und Zulassungsverfahren ggf. Verbotstatbestände auslösen könnten. Deshalb ist im GFNP-Änderungsverfahren ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I erforderlich. Wesentlich ist dabei die Prüfung zu den verfahrenskritischen Arten, um abzuklären, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. Bei vorhabenbezogenen Flächennutzungsplanänderungen sowie bei parallelen Bauleitplanverfahren ist zur Beschleunigung der Artenschutzprüfung empfohlen, die ggf. erforderlichen Prüfschritte nach Stufe I bis III möglichst frühzeitig oder parallel durchzuführen.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden in den Umweltbericht sowie in die Begründung einfließen.

4.3 Altlasten

Im Altlastenkataster sind für den Änderungsbereich mehrere Ablagerungen (Lagerplatz, ehem. Bergehalde sowie zwei Verfüllungen) angeführt. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Hinblick auf den Altlastenverdacht zu untersuchen.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Im Bereich der Erschließungsstraße verläuft eine Hauptabwasserleitung durch den Änderungsbereich zwischen den Straßen „Denkhauser Weg“ südlich der BAB 40 und „An der Halde“.

Der Änderungsbereich liegt im Bachtal des ehemaligen Zechenbachs, der das Gebiet von Südost nach Nordwest durchfloss. Das Quell- und Bachwasser wird heute verrohrt gefasst und ist Bestandteil des Kanalisationsnetzes. Der Gewässerstatus ist aufgehoben worden.

5.2 Baudenkmäler

Im Denkmalpflegeplan ist das Gebäude Denkhauser Höfe 52-54 sowohl als möglicherweise erhaltenswerte Bausubstanz eingestuft als auch als Historisches Wissen gekennzeichnet, da hier ggf. Überreste einer historischen Hofanlage zu erwarten sind.

Historisches Wissen:

Der Änderungsbereich ist aufgrund seiner Lage in der historischen Kulturlandschaft „Zechenbach, Hochbach“ als Historisches Wissen gekennzeichnet. Ferner ist südlich und westlich des Änderungsbereiches (mit der Trasse der BAB 40) der Verlauf der historischen Zechenbahn „Sellerbecker Pferdebahn“, zwischen Zeche Roland und Zeche Sellerbeck/Schacht Carnall als Historisches Wissen ausgewiesen. Die Straße Denkhauser Höfe ist eine historische Wegebeziehung, die im Westen an den namensgebenden Höfen endete. Zudem wird im Denkmalpflegeplan ein Bachlauf an der BAB 40 erwähnt, der als Grünzug seit Mitte des 20. Jahrhunderts deutlich reduziert und noch rudimentär vorhanden ist.

5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum GFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.4 Bodenschutzklausel

Mit der vorliegenden GFNP-Änderung werden die Voraussetzungen geschaffen, absehbar nicht mehr benötigte, anthropogen überformte Flächen einer städtebaulich sinnvollen Nachnutzung zuzuführen. Hierdurch wird das Brachfallen von Flächen vermieden, die sich aufgrund ihrer Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs, der günstigen Versorgungslage und Anbindung an bestehende ÖPNV-Linien auch zukünftig für Siedlungszwecke eignen. Zur Bereitstellung zusätzlicher Bauflächen kann im Sinne der vorrangigen Innenentwicklung auf die

Inanspruchnahme unbebauter und schützenswerter Freiraumflächen verzichtet werden. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen, bspw. durch eine hohe Bebauungsdichte, eine kompakte Unterbringung des ruhenden Verkehrs sowie durch Entsiegelung und Entwicklung von Grünflächen. Die der verbindlichen Bauleitplanung zugrundeliegende Vorhabenplanung sieht vor, den Großteil des ruhenden Verkehrs in Tiefgaragen unterzubringen und das Quartier mit attraktiven Grünflächen und -strukturen auszustatten.

5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die mit der Änderung des GFNP vorgesehene Entwicklung eines kleinen Wohnquartiers innerhalb des Siedlungszusammenhangs stellt aufgrund der integrierten Lage, der Nähe zu Versorgungs- und Bildungseinrichtungen sowie Arbeitsplätzen eine verkehrsreduzierende und somit energiesparende Siedlungsentwicklung dar.

Im Energetischen Stadtentwicklungsplan (Ratsbeschluss 2016) wurden für den Bereich Wärme und Strom mit Hilfe einer für die Stadt Mülheim an der Ruhr spezifischen Gebäudetypologie und Wärmebedarfsberechnung Sanierungspotenziale im Stadtgebiet untersucht. Auf der Basis der bestehenden Energieversorgung und Infrastruktur wurden Potentiale der dezentralen Nahwärmeversorgung, energetischen Gebäudesanierung und Energieträgerwechsel abgeleitet, die zur Einsparung beim Energieverbrauch sowie zur Verminderung von Treibhausgasemissionen bei der Wärmeerzeugung beitragen. In Bezug auf neue Flächenentwicklungen enthält der Energetische Stadtentwicklungsplan die allgemeinen Anforderungen und Möglichkeiten der Bauleitplanung laut BauGB.

Bei der Entwicklung neuer Baugebiete bzw. bei der Sanierung bestehender Siedlungsbereiche wird in Mülheim an der Ruhr stets auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur geachtet. Als Beispiel zu nennen sind das Mülheimer Solardachkataster, das Informationen über die Potentiale der Solarstromerzeugung bereithält sowie die Investitionen der lokalen Mülheimer Energiedienstleistungsgesellschaft (medl) in die Kraft-Wärme-Kopplung.

Im Rahmen der städtebaulichen Konkretisierung der Planung sind auf der nachgeordneten Planungsebene geeignete Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungs- und Quartiersentwicklungen zu prüfen, bspw. energieeffiziente Bauweisen, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung, Nutzung von Abwärme sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien.

In Bezug auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist festzustellen, dass laut Klimanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) der Änderungsbereich als „Stadt- und Vorstadtklima“ gekennzeichnet wird, wobei der westliche Teilbereich dem „Stadtklima“ zugeordnet wird, der übrige weitaus größere Teil dem „Vorstadtklima“. Der hohe Anteil an Grünflächen verhindert eine zu starke Erwärmung, die Nähe zum östlich angrenzenden Ausgleichsraum sorgt für günstige bioklimatische Verhältnisse. Der westliche Teil des Änderungsbereiches zeichnet sich hingegen durch eine hohe Versiegelung und eingeschränkte Austauschverhältnisse aus. Im südlichen Bereich grenzt das Plangebiet an die mit Lärm- und Luftschadstoffemissionen belastete BAB 40.

In den Planungshinweisen der Klimanalyse wird der Großteil des Änderungsbereiches als „Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete“ beschrieben. Der hohe Anteil an Grünstrukturen und die vereinzelte Anordnung der Bebauungsstrukturen sind bioklimatisch positiv zu bewerten. Die Begrünung sorgt für ausreichende Verdunstungskühlung und Verschattung. Der südlich des Damaschkewegs gelegene Freiraumbereich produziert Kaltluft, die über die BAB 40 als Luftleitbahn in die besiedelten Bereiche, u.a. in den Änderungsbereich transportiert wird. Der Änderungsbereich selbst produziert aufgrund seiner Grünflächen zusätzliche Kaltluft.

Nach Änderung der GFNP-Darstellung in Wohnbaufläche und Durchführung der geplanten Bebauung würde der gesamte Änderungsbereich zukünftig als „Lastrum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete“ definiert werden. Stadtklimatisch muss zukünftig mit Auswirkungen gerechnet werden. Eine dichte Bebauung wird analog zu den bereits benachbarten bebauten Gebieten zu einer Wärmeinselbildung führen. Die zunehmende Rauigkeit schwächt Windgeschwindigkeiten ab, reduziert die Durchlüftung und erhöht die Hitzebelastung.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zur Umsetzung der Strategien sind eine Vielzahl von Maßnahmen benannt, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen.

5.6 Starkregen und Überflutungen

Im Zuge von Starkregenereignissen (100-jährliches Ereignisse) können Teile des Änderungsbereiches überflutet werden. Dabei sind überwiegend mäßige Überflutungen mit Wassertiefen von (0,1 - 0,3 m) zu erwarten. Im Bereich der vorhandenen Schwimmbecken und nördlich der Autobahnböschung sind auch größere Wassertiefen bis 1 m möglich, nordöstlich der Tennishalle sogar > 1 m.

5.7 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum GFNP liegt der Änderungsbereich nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten (HQ extrem) oder Überschwemmungsgebieten. Der vorsorgende Hochwasserschutz ist durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

5.8 Seveso III

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Achtungsabstands / angemessenen Abstands des am nächsten gelegenen Störfallbetriebs Remondis Industrie Service GmbH an der Pilgerstraße 25 in einer Entfernung von ca. 1,9 km. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser GFNP-Änderung nicht zu erwarten. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, sollen diese durch entsprechende Festsetzungen z.B. Feingliederung von Baugebieten / Schutzabstände ausgeräumt werden.

Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen sowie bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme).

5.9 Verbandsgrünflächen

Der Änderungsbereich bezieht sich auf eine Teilfläche der Verbandsgrünfläche MH 31. Im weiteren Verfahren erfolgt daher die Beteiligung des RVR. Nach Wirksamkeit der Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen vom RVR entsprechend anzupassen.

5.10 Verkehr

Die Erschließung des Änderungsbereiches wird wie bislang im Westen an die Hauptverkehrsstraße „Denkhauser Höfe“ gegenüber der Hildegardstraße geplant. Über die Mannesmannallee, die Mellinghofer Straße sowie die Straße „Zechenbahn“ sind die Innenstadt, das überörtliche Verkehrsnetz (BAB 40 Anschlussstelle Mülheim Dümpten in ca. 1,0 km Entfernung) sowie das Stadtgebiet Oberhausens zu erreichen.

Von der nächstgelegenen Tram-Haltestelle „Auf dem Bruch“ bestehen Verbindungen (Linie 102) nach Oberdümpten, Stadtmitte, Hauptbahnhof, Broich und Uhlenhorst. Die Haltestelle „Dümpten Friedhof“ wird darüber hinaus von zwei Buslinien zzgl. Nachtexpress angefahren und bietet Verbindungen nach Oberhausen, Dümpten Ost und über Hauptbahnhof, Stadtmitte, Broich bis nach Speldorf sowie über Dümpten West, Winkhausen, Heißen, Heimerde und Essen Haarzopf.

Im Südosten des Vorhabengebietes besteht eine Fußwegverbindung zwischen Nikolaus-Ehlen-Straße und Bänksenweg über die BAB 40 (Sellerbeckbrücke).

Über die angrenzenden Straßen ist der Änderungsbereich an das örtliche Radnetz angebunden.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.3 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden das landesplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 Abs. 1 LPlG (Abfrage bei der Regionalplanungsbehörde der für das Plangebiet maßgeblichen Ziele der Raumordnung) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Ebenfalls wird auf dieser Basis der Entwurf zur Änderung des GFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur Veröffentlichung und der anschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Öffentlichkeitsbeteiligung ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen. Vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung wird das landesplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 Abs. 5 LPlG (Vorlage des Planentwurfs bei der Regionalplanungsbehörde) durchgeführt. Mit dem Feststellungsbeschluss wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Es ist eine Genehmigung der Änderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

7 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

bestehende Darstellung GFNP	Fläche (ha)	neue Darstellung GFNP	Fläche (ha)
Grünfläche	1,5	Wohnbaufläche	1,5
Summe	1,5	Summe	1,5

Nach § 4c BauGB und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Geschäftsstelle GFNP ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der GFNP-Städte eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplans im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des GFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Plans, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt. Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 befindet sich derzeit gerade in Bearbeitung (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des GFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Vorentwurf)

Änderung-Nr.:	57 MH	Gemeinde:	Mülheim an der Ruhr	Lage:	Denkhauser Höfe	Flächengröße:	ca. 1,5 ha
Realnutzung:	Wohnbauflächen 0,7 ha Gemischte Bauflächen 0,1 ha Spiel- und Sportanlagen 0,1 ha Grünflächen 0,4 ha Wasserflächen 0,1 ha Sonstige Verkehrsflächen 0,1 ha	GFNP-Darstellung:	Grünflächen 1,5 ha	GFNP-Änderung Vorentwurf:	Wohnbauflächen 1,5 ha		
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000		Ausschnitt Plankarte GFNP M 1 : 25.000		Ausschnitt Plankarte GFNP-Änderung M 1 : 25.000			
							
Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen der vorgesehenen GFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa)						

	bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des GFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur GFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufzufordern (Scoping). Auf Grundlage dieser rechtlichen Vorgaben und zur möglichst frühzeitigen Einbindung des externen Sachverständigen in den Planungsprozess wird das sog. Scoping zur o. g. Änderung Nr. 57 MH des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Die der vorliegenden Umweltprüfung zugrunde gelegten Bewertungskriterien und Datengrundlagen sind der Checkliste der gesonderten Anlage „Scoping“ Änderungsverfahren GFNP Nr.: 57 MH zu entnehmen.
Beschreibung des Plangebietes	Der Änderungsbereich ist überwiegend baulich geprägt. Es bestehen eine Hotelanlage mit Restaurant, ein privates Freibad mit Liegeflächen, eine Wasserfläche (Betonwanne eines ehem. Schwimmbeckens), eine Tennisanlage sowie die dazugehörigen Erschließungs- und Stellplatzflächen. Die ehemalige Tennishalle und Teile der Außenspielfelder werden zum Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen genutzt. Die übrigen Nutzungen sind teilweise bereits aufgegeben bzw. sollen aufgegeben werden. Der Änderungsbereich ist zudem durch alte Baumbestände in den Randbereichen, insbesondere entlang der BAB 40, sowie als Trennung der verschiedenen Nutzungsbereiche gekennzeichnet.
Beschreibung des Vorhabens	Nach Rückbau der vorhandenen baulichen Anlagen (mit Ausnahme der ehem. Tennishalle) soll als Nachfolgenutzung ein kleines Wohnquartier entwickelt werden. Neben Wohngebäuden sind ergänzende gewerbliche Nutzungen (Büronutzungen, Pflegedienstleistungen für Senior*innen) vorgesehen. Die aktuelle Nutzung der ehemaligen Tennishalle zum Abstellen von Wohnwagen und –mobilen soll bestehen bleiben. Um für die bauliche Entwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, bedarf es der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der GFNP stellt im Änderungsbereich Grünfläche dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gerecht zu werden, setzt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Änderung des GFNP voraus.
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum GFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des GFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser GFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.
Freiraumbezogene Festlegungen des Regionalplans Ruhr	Der Regionalplan Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich vollständig Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) fest, so dass die vorliegende beabsichtigte GFNP-Änderung den Vorgaben entspricht. Auch die textlichen Ziele des Regionalplans stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Freiraumbezogene Festlegungen sind nicht betroffen.

Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt- auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Darstellungen des Landschaftsplans Der Änderungsbereich befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr. Westlich und östlich grenzt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit den Entwicklungszielen 2 (Anreicherung) und 7 (Beibehaltung der Funktionen) an.	Keine Auswirkungen	erheblich
	Schutzstatus Der Änderungsbereich unterliegt keinem Schutzstatus. Im Wirkbereich befindet sich kein FFH-Gebiet.	Keine Auswirkungen	
	Biotopverbund Im Änderungsbereich befindet sich kein vom LANUV NRW kartiertes Verbundobjekt. Unmittelbar östlich grenzt das Objekt VB-D-4507-041 (Stufe 1, besondere Bedeutung) mit Funktion als Trittsteinbiotop zwischen Wittkamp und Hexbachtal im Norden und dem Horbachtal im Süden an. Der Grünflächenverbund nördlich entlang der BAB 40 von MH-Winkhausen nach OB-Dümpten hat regionale Bedeutung für den Biotopverbund in diesem sonst dicht besiedelten und durch Verkehrswege zerschnittenen Umfeld.	Schaffen einer Engstelle im regional bedeutsamen Biotopverbund zwischen MH-Winkhausen und OB-Dümpten. Reduzierung des Grünverbundes auf einen Gehölzstreifen im Ausbaubereich der BAB 40. Ggf. kumulative Wirkung mit Ausbauplanung der BAB 40. Aufgrund der quantitativen und qualitativen Reduzierung der regionalen Verbundachse sind die Auswirkungen auf den Biotopverbund als erheblich einzustufen.	
	Planungsrelevante Arten Der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) liegen Kenntnisse von planungsrelevanten geschützten Arten vor. Insbesondere von dem Vorkommen der folgenden Tiergruppen ist auszugehen: Säugetiere, Vögel, Amphibien, Libellen.	Aufgrund der Kenntnisse von planungsrelevanten bzw. verfahrenskritischen Arten ist im weiteren Verfahren eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) entsprechend der VV-Artenschutz (Erlass III 4 – 616.06.01.17 des MUNLV vom 06.06.2016) durchzuführen. Erkenntnisse der UNB, der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet, des ehrenamtlichen Naturschutzes, sonstiger Experten sowie die beim LANUV vorliegenden Fachinformationen (FIS) sind auszuwerten. Im derzeitigen Verfahrensstand und da Auswirkungen auf verfahrenskritische Arten aktuell nicht ausgeschlossen werden können, ist von erheblichen negativen Auswirkungen auszugehen.	
	Wald Im Änderungsbereich ist kein Wald vorhanden.	Keine Auswirkungen	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015) Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb unzerschnittener verkehrsarmer Räume.	Keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+:	Die Änderung führt zu einer Engstelle im Grünzug und Freiflächenverbund mit negativen Auswirkungen auf die thematischen und räumlichen Leitlinien der Position 2020+	

	- Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunalen Freiflächenverbund (Themenkarte 2 GFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Grünzugs nördlich entlang der BAB 40. Der Grünzug ist Bestandteil der Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+ (Regionaler Grünzug B) sowie Bestandteil des kommunalen Freiflächenverbundes (Themenkarte 2). Der gesamtstädtische Freiraumentwicklungsplan Mülheim an der Ruhr stellt den Änderungsbereich als zusammenhängende Landschaftseinheit Hexbachtal und Winkhauser Tal und als Grünachse von regionaler Bedeutung dar.	(ELP).Die Grünachse wird auf einen Gehölzstreifen im Ausbaubereich der BAB 40 reduziert. Ggf. sind kumulative Wirkung mit Ausbauplanung der BAB 40 möglich. Die Auswirkungen auf den Freiflächenverbund sind als erheblich einzustufen.	
	Ausgleichsflächen Im Änderungsbereich befinden sich keine ökologischen Kompensationsflächen.	Keine Auswirkungen	
	Ökologisches Potenzial Das ökologische Potenzial der Gesamtfläche wird trotz der Störeinflüsse durch die Autobahn und angrenzender Siedlungsflächen aufgrund der entwickelbaren Still- und Fließgewässerstrukturen (teilverrohrter Zechenbach) und den Entwicklungsmöglichkeiten von Gehölzbeständen als mittel eingestuft. Die Neuentwicklung besonders hochwertiger Strukturen wie Strahlursprung nach WRRL oder vergleichbar wird nicht gesehen. Mit den Optimierungsmöglichkeiten vorhandener, ehemaliger Bunkerräume besteht punktuell hohes ökologisches Potenzial.	Die Planung führt zu einem vermindertem ökologischen Potenzial. Kleinflächige Entwicklungen in Bezug auf Bunkerräume und Stillgewässer sind auch im ASB weiterhin möglich. Die Auswirkungen werden insgesamt nicht als erheblich eingestuft.	
	Landschaftsbild / Ortsbild Der Änderungsbereich ist durch die südlich tangierende BAB 40 visuell und akustisch beeinträchtigt. Die aktuellen Erholungsflächen sind durch umgebende Bebauung und fehlende Wegeverbindungen nur kleinflächig und nicht im Zusammenhang der gesamten Grünachse entlang der Autobahn erlebbar. Dem Ensemble mit Fachwerkhaus, Baumbestand und Freiflächen kommt hohe lokale Eigenart zu.	Die Änderung bereitet den Verlust eines Ensembles aus Fachwerkhaus, Baumbestand und Freiflächen mit hoher lokaler Bedeutung für das Ortsbild vor. Aufgrund der innerstädtischen Lage werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/landschaftsbezogene Erholung jedoch nicht als erheblich eingestuft.	
	Erholung Der Änderungsbereich diente mit dem Freibad und Tennisplätzen in der Vergangenheit als Naherholungs-/Freizeit-/Sportfläche. In Teilbereichen ist die Nutzung bereits aufgegeben, auch das Freibad soll aufgegeben werden. Die privaten Flächen werden nach Aufgabe der Nutzungen nicht mehr öffentlich zugänglich sein.	Durch die Änderung werden bauliche Entwicklungen vorbereitet, die den Bereich einer möglichen Sport-/Freizeitnutzung vollständig entziehen werden. Die Schaffung einer schmalen Grünwegeverbindung bleibt mit der Änderung weiterhin bestehen. Es ergeben sich mit der Änderung negative Auswirkungen, die insgesamt jedoch nicht als erheblich eingestuft werden.	

Fazit	Der Änderungsbereich ist durch die tangierende BAB 40 und den Siedlungsbereich vorbelastet. Die Auswirkungen der Planung werden insbesondere aufgrund der Reduzierung von Frei- und Grünflächen, der Schaffung einer Engstelle im Biotop- und Freiflächenverbund sowie aufgrund möglicher Auswirkungen auf geschützte Arten als erheblich eingestuft.		
Fläche	Revitalisierung von Brachflächen Der Änderungsbereich ist überwiegend baulich geprägt (Hotelanlage mit Restaurant, privates Freibad mit Liegeflächen, eine Wasserfläche, Betonwanne eines ehem. Schwimmbeckens, Tennisanlage, Erschließungs- und Stellplatzflächen). Die ehemalige Tennishalle und Teile der Außenspielfelder werden zum Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen genutzt. In den Randbereichen existiert alter Baumbestand, insbesondere entlang der BAB 40, sowie als Trennung der verschiedenen Nutzungsbereiche.	Mit der vorliegenden GFNP-Änderung werden die Voraussetzungen geschaffen, absehbar nicht mehr benötigte, anthropogen überformte Flächen einer städtebaulich sinnvollen Nachnutzung zuzuführen. Zur Bereitstellung zusätzlicher Bauflächen kann im Sinne der vorrangigen Innenentwicklung auf die Inanspruchnahme unbebauter und schützenswerter Freiraumflächen verzichtet werden.	nicht erheblich
Fazit	Der Änderungsbereich ist überwiegend baulich geprägt. Absehbar nicht mehr benötigte anthropogen überformte Flächen werden sinnvoll nachgenutzt. Deshalb werden die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft.		
Boden	Schutzwürdige Böden Besonders schutzwürdige Böden kommen im Änderungsbereich dort vor, wo sie nicht überbaut oder umgelagert wurden. Die vorkommenden Böden werden daher bewertet mit <u>Bodenqualität</u> keine bis sehr hoch.	Im Einzelfall sollte die Bodenqualität im Zuge des nachgelagerten Verfahrens untersucht werden.	erheblich
	Bodenbelastungen Im angefragten Bereich sind mehrere Altablagerungen erfasst (ehem. Bergehalde, Verfüllungen).	Gefährdungsabschätzung sind im nachgelagerten Verfahren erforderlich.	
	Sonstiges Es liegen keine Daten zu Methanausgasungen, Schachtschutzbereichen, Grubengasaustritten und Kampfmittelbelastungen vor.	Keine Auswirkungen	
	Schutzwürdige Geotope Es sind keine Geotope bekannt.	Keine Auswirkungen	
Fazit	Da im Änderungsbereich schutzwürdige Böden vorhanden sind und mehrere Altablagerungen erfasst wurden, für die im nachfolgenden Verfahren weitergehende Untersuchungen und Gefährdungsabschätzungen erforderlich sein werden, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als erheblich eingestuft.		
Wasser	Oberflächengewässer Der Änderungsbereich befindet sich im Bachtal des ehemaligen Zechenbachs, der das Gebiet von Südost nach Nordwest durchfloss. Das Quell- und Bachwasser wird heute verrohrt gefasst und ist Bestandteil des Kanalisationsnetzes. Der Gewässerstatus ist aufgehoben worden.	Keine Auswirkungen	nicht erheblich
	Quellgebiete Quellen liegen außerhalb östlich des Änderungsbereiches.	Keine Auswirkungen	
	Wasserschutzgebiete Kein Ausgewiesenes WSG im Änderungsbereich oder angrenzend.	Keine Auswirkungen	

	festgesetztes Überschwemmungsgebiet Kein festgesetztes ÜSG im Änderungsbereich oder angrenzend.	Keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten Der Änderungsbereich liegt nicht in einem nach § 74 dargestellten Überflutungsbereich.	Keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt Keine Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt bekannt.	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn potenzielle Möglichkeiten zur Versickerung ausgeschöpft werden.	
	mittlerer Grundwasserflurabstand Grundwasserstandsdaten stehen nicht zur Verfügung.	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn bei Eintauchen von Gebäuden ins Grundwasser potenzielle Einflüsse auf das Grundwasserfließen ausgeglichen werden.	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich eingestuft, da keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Quellgebiete, Wasserschutzgebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete erwartet werden, und Einflüsse auf das Grundwasser ausgeglichen werden können.		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte Es ist kein Belastungsschwerpunkt (NO2, PM10) im Änderungsbereich und dem näheren Umfeld gemäß den im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhalteplans durchgeführten Screening-Berechnungen (2009) und gemäß der Jahreskenngröße der LUQS Station STYR vorhanden.	Durch die geplante Bebauung werden neue Verkehre erzeugt, die den bislang geringen DTV an der Straße Denkhäuser Höfe (< 5.000) erhöhen werden. Zudem ist eine Luftschadstoffbelastung im Änderungsbereich wegen der unmittelbaren Nähe zur BAB 40 nicht ausgeschlossen.	erheblich
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation Das Mülheimer Stadtgebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West. Der Änderungsbereich liegt innerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone. Luftschadstoffmodellierungen mit IMMISluft und HBEFA 4.2 weisen aktuell für das Bezugsjahr 2023 keine Belastungen auf. Die ermittelten NO2-Immissionen entlang der Abschnitte Denkhäuser Höfe konnten mit maximal 27 µg/m³, Feinstaub mit unter 20 µg/m³ berechnet werden. Der Änderungsbereich grenzt getrennt durch einen Gehölzstreifen unmittelbar an die lufthygiensch belastete BAB 40 mit einem DTV > 80.000.	Eine Verschlechterung der bisherigen lufthygienischen Situation kann nach der geplanten Bebauung wegen zusätzlicher Verkehre erwartet werden. Der zukünftige Ausbau der BAB 40 und die Nähe zur Autobahn verschlechtern die lufthygienische Situation im Änderungsbereich.	
	Durchlüftungsverhältnisse Die Durchlüftungssituation wird in der aktuellen Klimaanalyse durch den übergeordneten Wind repräsentiert. Dieser sorgt größtenteils für eine gute Durchlüftung im Änderungsbereich, nach Norden hin nimmt die Durchlüftung mit zunehmender Bebauung ab.	Mit zunehmender Bebauung wird die Rauigkeit erhöht, die Windgeschwindigkeit vermindert und die Durchlüftung deutlich reduziert. Zusätzliche Hitzebelastungen und Luftschadstoffanreicherungen können nicht ausgeschlossen werden.	

Fazit	Mit der GFNP-Änderung werden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft erwartet. Die lufthygienische Situation verschlechtert sich aufgrund zusätzlicher Verkehrsbelastungen sowie dem Ausbau und der Nähe zur BAB 40. Die bisher gute Durchlüftung im Änderungsbereich wird mit zunehmender Bebauung versiegen und zu einer Hitzebelastung führen.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume Der Großteil des Änderungsbereiches wird in den Planungshinweisen der Klimaanalyse als „Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete“ beschrieben. Geringe nördliche Teile befinden sich im „Lastraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete“.	Bei Durchführung der Planung wird der Änderungsbereich insgesamt dem „Lastraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete“ zugeordnet.	erheblich
	Klimatope und deren Eigenschaften Der Bereich des Vorstadtklimas ist durch eine locker bebaute und gut durchgrünte Siedlungsstruktur gekennzeichnet. Der hohe Anteil an Grünflächen verhindert eine zu starke Erwärmung, die Nähe zum südöstlich angrenzenden Ausgleichsraum sorgt für günstige bioklimatische Verhältnisse. Der weitaus kleinere Teil des Stadtklimas im nordwestlichen Bereich des Änderungsbereichs ist aufgrund der hohen Versiegelung (u.a. Stichstraße) von eingeschränkten Austauschverhältnissen und ausgeprägten Wärmeinseln gekennzeichnet.	Bei Durchführung der Planung wird der Änderungsbereich insgesamt dem Klimatop „Stadtklima“ zugeordnet.	
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse Der südlich des Damaschkeweges gelegene Freiraumbereich produziert Kaltluft, die über die BAB 40 als Luftleitbahn in die besiedelten Bereiche, u.a. in den Änderungsbereich transportiert wird. Der Änderungsbereich produziert aufgrund seiner Grünflächen zusätzliche Kaltluft, die zur Verdunstungskühlung beiträgt.	Bei Durchführung der Planung kommt es zum Verlust der vorhandenen Grünstrukturen und der Verdunstungskühlung. Eine Bebauung behindert den einströmenden Kaltlufttransport und mindert so die Klimadynamik.	
	Klimafolgenanpassung Der Änderungsbereich liegt am Rand eines Wärmeinselbereiches mit hoher Intensität. Im Zuge von Starkregenereignissen können Teile des Gebietes überflutet werden, es sind stellenweise Wassertiefen von > 1 m zu erwarten. Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten oder Überschwemmungsbereichen.	Durch den Verlust der Verdunstungskühlung und Minderung der Kaltluftdynamik wird der Änderungsbereich höherer Hitzebelastung ausgesetzt sein. Ohne planerische Maßnahmen zum Schutz vor Starkregenereignissen ist eine Gefährdung zu erwarten.	
	Klimaschutz Der Änderungsbereich befindet sich im Quartier des Sanierungsmanagements Dümpten, in dem Maßnahmen zur Treibhausgasreduzierung bereits realisiert wurden. Der Gehölzbestand im Änderungsbereich trägt zur CO2-Bindung bei.	Eine Bebauung kann nicht zur Begrenzung des Klimawandels beitragen. Durch die Neuerrichtung und Nutzung entstehen zusätzliche CO2-Emissionen. Die Berücksichtigung hoher Energieeffizienz und CO2-optimierter Baukonstruktion kann die Auswirkungen mindern.	

Fazit	Mit der GFNP-Änderung sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten. Der Änderungsbereich wird zukünftig dem Lastraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete zugeordnet. Der Verlust vorhandener Grünstrukturen und die Minderung der Kaltluftdynamik tragen zur Erhöhung der Hitzebelastung bei.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft Die Änderungsbereich hatte bisher Bedeutung für die Erholung (Freibad, Tennisanlage). Außerhalb dieser Nutzungen, die aufgegeben wurden bzw. zeitnah aufgegeben werden sollen, sind die Flächen nicht öffentlich zugänglich.	Die Überplanung von derzeit festgelegten Grünflächen führt zum Verlust von ehemaligen Erholungsflächen, die potenziell für neue Freizeitnutzungen erschlossen werden könnten.	
	Boden Im Änderungsbereich sind mehrere Altablagerungen erfasst (ehem. Bergehalde, Verfüllungen).	Gutachten im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens erforderlich	
	Wasser Kein ÜSG, kein WSG, kein Trinkwassernotbrunnen	Keine Auswirkungen	
	Luft Eine aktuelle Belastung durch die BAB 40 mit einem DTV > 80.000 kann nicht ausgeschlossen werden und sollte gutachterlich geprüft werden.	Durch die Planung werden zusätzliche Verkehre induziert, die Belastungssituation durch die BAB 40 verschlechtert sich zusätzlich.	
	Klima Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	Durch die Planung wird eine neue bioklimatische Belastungssituation geschaffen.	
	Lärm Der Änderungsbereich ist durch Verkehrslärm der BAB 40 und der Straße Denkhauser Höfe erheblich vorbelastet. Die BAB 40 hat eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von ca. 81.400 Kfz/d und die Straße Denkhauser Höfe von etwa 4.700 Kfz/d. Auf der Straße Denkhauser Höfe verkehrt ferner die Straßenbahnlinie 102 (Mülheim Hbf u. – Oberdümpfen). Die BAB 40 verläuft in Hochlage. Der in den 1980er Jahren entlang der BAB 40 errichtete aktive Lärmschutz in Form einer Lärmschutzwand ist mit 2,5 m Höhe aus heutiger Sicht deutlich unterdimensioniert bzw. schützt dem Änderungsbereich nur unzureichend. Die Lärmschutzwand endet zudem östlich des Gebietes. Straßenverkehrslärm: Auf Basis der Daten der 3. Kartierungsrunde zur EU-Umgebungslärmrichtlinie liegt eine flächige Lärmbelastung für den Tag-Abend-Nachtpiegel LDEN in Höhe von 60-65 dB(A) vor. Für den Nachtpegel L _{Night} ist flächendeckend von 55-60 dB(A) auszugehen. Die in Rahmen	Es ist zu berücksichtigen, dass der geplante Ausbau der BAB 40 in den Bauabschnitten 1 und 2 sowie den geplanten Lärmschutzmaßnahmen erst in Ansatz gebracht werden kann, sofern diese zumindest bestandskräftig planfestgestellt sind. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der erforderlichen Planfeststellungsverfahren eine abschließende Lärmuntersuchung des Vorhabengebietes nicht vor 2026 möglich ist, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnissen im Vorhabengebiet zu sichern. Ein schalltechnisches Gutachten ist im nachgelagerten Verfahren erforderlich. Neben dem Verkehrslärm der BAB 40 sind Immissionen des Dümpfener Turnvereins 1885 e.V. (Nikolaus-Ehlen-Straße 20) sowie der Tennishalle „Burning-Ball Tennis Zentrum“ (Nikolaus-Ehlen-Straße 18) bei der Lärmuntersuchung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Ruhige Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Der Entwurf des städtischen Lärmaktionsplans 2022 sieht vor die Parkanlage "Wittkamp" als Ruhiges Gebiet (ER 07)	

	der Kartierung ermittelten Daten beziehen sich auf 4 m Höhe. Aufgrund der Hochlage der BAB 40 und der topographischen Situation lassen sich daher nur bedingt Rückschlüsse ableiten. Höhere Geschosse werden deutlich mehr belastet sein. Lärm der Straßenbahn oberhalb der Kartierungsgrenze der EU-Umgebungslärmrichtlinie reicht nur bis zur Bestandsbebauung der Denkhäuser Höfe. Die Belastung im Änderungsbereich durch die Straßenbahn liegt darunter bei LDEN von 45-50 dB(A bzw. LNight von 35-40 dB(A). Der geplante Ausbau der BAB 40 sieht eine Neumodellierung des Walls und die Errichtung einer Lärmschutzwand von 8,5 m Höhe vor.	auszuweisen. Dieser Erholungs- und Kompensationsraum ist über die Hildegardstraße in fußläufiger Entfernung (~120 m) zum Änderungsbereich gut zu erreichen. Durch die Planung werden zusätzliche Verkehre und damit zusätzlicher Verkehrslärm induziert, die Belastungssituation durch die BAB 40 verschlechtert sich zusätzlich.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG		
	Seveso III Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III-Betriebes	Keine Auswirkungen	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007 Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007	Keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen		
	Erschütterungen Keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	Licht Keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	Geruch Am Damaschkeweg befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb im unmittelbarem Umfeld des Änderungsbereichs.	Mögliche Geruchsimmissionen durch landwirtschaftlichen Betrieb im angrenzenden Umfeld.	
	Elektromagnetische Felder Keine Hochspannungsfreileitungen, Umspann- oder Mobilfunkbisanlagen vorhanden	Keine Auswirkungen	
	Sonstiges Keine Ergänzungen	Keine Auswirkungen	
Fazit	Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch werden insbesondere aufgrund des Verlustes von Erholungsflächen, der zusätzlichen Verkehrsbelastung und der erwarteten bioklimatischen Belastungssituation als erheblich eingestuft.		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter		nicht erheblich
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler keine	Keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler keine	Keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche keine	Keine Auswirkungen	

	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten Denkhauser Höfe 52-54: ggf. Reste einer alten Hofanlage	Überprüfung des potentiellen Denkmalwertes erforderlich	
	Gestaltungssatzungen keine	Keine Auswirkungen	
	Archäologische Fundstellen keine	Keine Auswirkungen	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur keine	Keine Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich keine	Keine Auswirkungen	
	Sonstige Sachgüter		
	Landwirtschaft keine	Keine Auswirkungen	
	Infrastruktur Hotelgebäude mit Restaurant, Freibad mit mehreren Schwimmbecken, Tennishalle und Tennisplätze, Erschließungsflächen sowie Hauptabwasserleitung	Die vorhandenen Gebäude und Anlagen werden mit Ausnahme der ehem. Tennishalle entfallen. Die Hauptabwasserleitung wird in der Planung zu berücksichtigen sein.	
Fazit	Es sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe zu erwarten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind allerdings der potentielle Denkmalwert der Gebäude Denkhauser Höfe 52-54 zu untersuchen und die vorhandene Hauptwasserleitung zu berücksichtigen.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	Nicht relevant		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben		nicht relevant
	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung Keine potentielle Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt		
	Hochwassergefährdung Der Änderungsbereich liegt nicht in einem nach § 74 dargestellten Überflutungsbereich.		
	Erdbebengebiet Fläche liegt außerhalb von Erdbebenzonen		
Fazit	Im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen sind Risiken und Auswirkungen auf den Änderungsbereich nicht relevant.		
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Der angrenzend geplante Ausbau der BAB 40 sieht eine Neumodellierung des Walls und die Errichtung einer Lärmschutzwand von 8,5 m Höhe vor. Kumulative Wirkungen von Umweltbelangen sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen. Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich ansonsten keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen.		

Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Da die vorhandenen Nutzungen im Änderungsbereich zeitnah aufgegeben werden, wäre ein Brachfallen der Fläche oder baurechtlich auch eine Neubebauung der derzeit bauliche genutzten Flächen möglich. Die Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung wären damit geringer.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Zur Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft sollte in der verbindlichen Bauleitplanung eine ausreichend dimensionierte Grünachse mit öffentlich zugänglicher Wegeverbindung gesichert werden. Erforderliche Maßnahmen zum Artenschutz lassen sich erst nach Durchführung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) ableiten. Da sich im Änderungsbereich Altablagerungen befinden, ist zur Klärung weiterer Maßnahmen die Erstellung einer Gefährdungsabschätzung im nachgelagerten Verfahren erforderlich. Im Einzelfall sollte die Bodenqualität im Zuge des nachgelagerten Verfahrens untersucht werden. Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z. B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz.
Alternativenprüfung	Aufgrund der günstigen Versorgungslage, der Anbindung an den ÖPNV und die soziale Infrastruktur im Nahbereich (Schulen, Kindertagesstätte) bietet sich die Entwicklung eines Wohngebietes an diesem Standort an. Die Alternative einer gewerblichen Entwicklung des Areals erscheint aufgrund der Nähe zur bestehenden Wohnnutzung aber auch der Erschließungsmöglichkeit nicht geeignet. Mit der Bereitstellung von Wohnbauflächen auf den bereits baulich vorgeprägten Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs wird eine Inanspruchnahme von unbebauten Freiraumflächen zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs vermieden. Nach Aufgabe der vorhandenen Nutzungen droht der Verfall der Baustrukturen sowie das Brachfallen der gesamten Fläche. Die Alternative einer Freiraumentwicklung wäre nicht wirtschaftlich und somit nicht umsetzbar.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der zweite Baustein nutzt die Abschtichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein. Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raubeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Gesamtbeurteilung Fazit	Die Auswirkungen der Planung werden insbesondere aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, Luft, Klima, Boden und menschliche Gesundheit als erheblich eingestuft. Hierbei wurde das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft aufgrund der Reduzierung von Frei- und Grünflächen, der Schaffung einer Engstelle im Biotop- und Freiflächenverbund sowie aufgrund möglicher Auswirkungen auf geschützte Arten als erheblich bewertet. Da im Änderungsbereich schutzwürdige Böden vorhanden sind und mehrere Altablagerungen erfasst wurden, für die im nachfolgenden Verfahren weitergehende Untersuchungen und Gefährdungsabschätzungen erforderlich sein werden, wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auch als erheblich eingestuft. Die lufthygienische Situation verschlechtert sich aufgrund zusätzlicher Verkehrsbelastungen. Die bisher gute Durchlüftung im Änderungsbereich wird mit zunehmender Bebauung versiegen und zu einer Hitzebelastung führen. Erhebliche Auswirkungen werden auch auf das Schutzgut Klima erwartet, da der Verlust vorhandener Grünstrukturen und die Minderung der Kaltluftdynamik zur Erhöhung der Hitzebelastung beitragen. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch werden insbesondere aufgrund des Verlustes von Erholungsflächen, der zusätzlichen Verkehrsbelastung und der erwarteten bioklimatischen Belastungssituation als erheblich eingestuft. Als nicht erheblich wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser eingestuft, da keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Quellgebiete, Wasserschutzgebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete erwartet werden, und Einflüsse auf das Grundwasser ausgeglichen werden können. Im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen sind Risiken und Auswirkungen auf den Änderungsbereich nicht relevant. Ebenso sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe zu erwarten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind allerdings der potentielle Denkmalwert der Gebäude Denkhäuser Höfe 52-54 zu untersuchen und die vorhandene Hauptwasserleitung zu berücksichtigen. Zur Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft sollte in der verbindlichen Bauleitplanung eine ausreichend dimensionierte Grünachse mit öffentlich zugänglicher Wegeverbindung gesichert werden. Erforderliche Maßnahmen zum Artenschutz lassen sich erst nach Durchführung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) ableiten. Da sich im Änderungsbereich Altablagerungen befinden ist zur Klärung weiterer Maßnahmen die Erstellung einer Gefährdungsabschätzung im nachgelagerten Verfahren erforderlich. Der geplante angrenzende Ausbau der BAB 40 sieht eine Neumodellierung des Walls und die Errichtung einer Lärmschutzwand von 8,5m Höhe vor. Kumulative Wirkungen von Umweltbelangen sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	keine Hinweise auf Schwierigkeiten

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Im baulich geprägten Änderungsbereich Denkhäuser Höfe befinden sich eine Hotelanlage mit Restaurant, ein privates Freibad mit Liegeflächen, eine Wasserfläche (Betonwanne eines ehem. Schwimmbeckens), eine Tennisanlage sowie die dazugehörigen Erschließungs- und Stellplatzflächen. Die ehemalige Tennishalle und Teile der Außenspielfelder werden zum Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen genutzt. Die übrigen Nutzungen sind teilweise bereits aufgegeben bzw. sollen aufgegeben werden.

Der Änderungsbereich ist durch einen alten Baumbestand in den Randbereichen, insbesondere entlang der BAB 40, sowie als Trennung der verschiedenen Nutzungsbereiche gekennzeichnet. Nach Rückbau der vorhandenen baulichen Anlagen (mit Ausnahme der ehem. Tennishalle) soll als Nachfolgenutzung ein kleines Wohnquartier entwickelt werden. Neben Wohngebäuden sind ergänzende gewerbliche Nutzungen (Büronutzungen, Pflegedienstleistungen für Senior*innen) vorgesehen. Die aktuelle Nutzung der ehem. Tennishalle zum Abstellen von Wohnwagen und –mobilen soll bestehen bleiben. Der GFNP stellt für den Änderungsbereich Grünfläche dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gerecht zu werden, setzt die Aufstellung des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Änderung des GFNP voraus.

Die Auswirkungen der Planung werden insbesondere aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, Luft, Klima, Boden und menschliche Gesundheit als erheblich eingestuft.

Hierbei wurde das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ aufgrund der Reduzierung von Frei- und Grünflächen, der Schaffung einer Engstelle im Biotop- und Freiflächenverbund sowie aufgrund möglicher Auswirkungen auf geschützte Arten als erheblich bewertet. Da im Änderungsbereich schutzwürdige Böden vorhanden sind und

mehrere Altablagerungen erfasst wurden, für die im nachfolgenden Verfahren weitergehende Untersuchungen und Gefährdungsabschätzungen erforderlich sein werden, wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auch als erheblich eingestuft.

Die lufthygienische Situation verschlechtert sich aufgrund zusätzlicher Verkehrsbelastungen. Die bisher gute Durchlüftung im Änderungsbereich wird mit zunehmender Bebauung versiegen und zu einer Hitzebelastung führen. Erhebliche Auswirkungen werden auch auf das Schutzgut Klima erwartet, da der Verlust vorhandener Grünstrukturen und die Minderung der Kaltluftdynamik zur Erhöhung der Hitzebelastung beitragen. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch werden insbesondere aufgrund des Verlustes von Erholungsflächen, der zusätzlichen Verkehrsbelastung und der erwarteten bioklimatischen Belastungssituation als erheblich eingestuft.

Als nicht erheblich wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser eingestuft, da keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Quellgebiete, Wasserschutzgebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete erwartet werden, und Einflüsse auf das Grundwasser ausgeglichen werden können. Ebenso sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe zu erwarten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind allerdings der potentielle Denkmalwert der Gebäude Denkhäuser Höfe 52-54 zu untersuchen und die vorhandene Hauptwasserleitung zu berücksichtigen.

Im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen sind Risiken und Auswirkungen auf den Änderungsbereich nicht relevant.

Zur Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft sollte in der verbindlichen Bauleitplanung eine ausreichend dimensionierte Grünachse mit öffentlich zugänglicher Wegeverbindung gesichert werden.

Erforderliche Maßnahmen zum Artenschutz lassen sich erst nach Durchführung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) ableiten. Da sich im Änderungsbereich Altablagerungen befinden, ist zur Klärung weiterer Maßnahmen die Erstellung einer Gefährdungsabschätzung im nachgelagerten Verfahren erforderlich. Der geplante angrenzende Ausbau der BAB 40 sieht eine Neumodellierung des Walls und die Errichtung einer Lärmschutzwand von 8,5 m Höhe vor. Kumulative Wirkungen von Umweltbelangen sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.

Stand: 15.08.2023

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – BRPH)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)

- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)
- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)
- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sonstige Datenquellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)
 - Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten: www.flussgebiete.nrw.de
 - Starkregengefahren-Karte NRW: Geoportal.de
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster NRW (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionalplan Ruhr (in Aufstellung)
 - Klimaanalysekarten, Klimaserver [Regionalverband Ruhr - Klimaserver \(rvr.ruhr\)](http://Regionalverband Ruhr - Klimaserver (rvr.ruhr))
 - FIS Klimaanpassung NRW
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2021)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)

- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010, (aktueller Stand)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

- Altlastenkataster der Stadt Mülheim an der Ruhr (aktueller Stand)
- Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (2005, zuletzt geändert 2016)
- Energetischer Stadtentwicklungsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (2016)
- Stadtklimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018)
- Gewässerzustandsbericht der Stadt Mülheim an der Ruhr (2016)
- Kartierungen zur EU-Umgebungslärmrichtlinie (II-Stufe 2011)
- Stadtökologischer Fachbeitrag Mülheim an der Ruhr - STÖB (LANUV NRW, 2008)
- Starkregengefahrenkarte der Stadt Mülheim an der Ruhr (2021)

Gutachten

Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) ist im weiteren Verfahren erforderlich